



Mitglied im Dachverband des BMW Club Deutschland e.V. und BMW Club Europa e.V.

Satzung des BMW Club Marl - Wesel

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Club führt den Namen „BMW Club Marl - Wesel“ und hat seinen ständigen Sitz in Marl. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der BMW-Club erstreckt seine Tätigkeit auf das Ruhrgebiet, Niederrhein und angrenzenden Gebieten und/oder Gemeinden und hat von den bayrischen Motorwerken AG, München, die für diesen Bereich allgemein gültige Genehmigung zur Führung der Bezeichnung „BMW Club Marl - Wesel“ sowie zur Benutzung des markenrechtlich geschützten BMW Zeichens im Rahmen des Clubgeschehens.

§2 Zweck des Clubs

Die Tätigkeit des Clubs ist nicht auf Gewinn berechnet und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Es soll allen an Kraftfahrzeug und Zweirad Interessierten die Möglichkeit gegeben werden, auf unpolitischer und überkonfessioneller Basis in allen technischen, juristischen, touristischen und kraftfahrzeugwirtschaftlichen Fragen Beratung einzuholen, Erfahrungen auszutauschen, Freizeitgestaltung zu pflegen durch Veranstaltungen aller Art. Vor allem wird eine Zusammenarbeit mit allen BMW-Gemeinschaften im In- und Ausland, mit den bayrischen Motorenwerken AG in München, mit autorisierten Vertragshändlern, mit Firmen der Zubehörindustrie und mit den für den Straßenverkehr bzw. für die Motorisierung zuständigen Behörden angestrebt.

§3 Finanzielle Mittel und Art ihrer Aufbringung

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung der Clubziele werden aufgebracht durch Erträge aus Unternehmungen und Veranstaltungen, sowie aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen.

§4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder (Aktive Mitglieder) des BMW Clubs Marl – Wesel können alle Personen werden, auch Ehefrauen, sofern Mann/Frau Besitzer eines BMW-Fahrzeuges oder BMW Zweirades ist, die sich für Zweck und Ziel dieser BMW-Gemeinschaft interessieren und an den im §7 näher bezeichneten Rechten und Pflichten eines ordentlichen Clubmitgliedes voll teilhaben wollen. Ordentliche Mitglieder, auch Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre stellen ihren Mitgliedsantrag schriftlich beim 1. Vorsitzenden und muss vom Antragsteller schriftlich bestätigt werden. Damit anerkennt das neue Mitglied die vorliegende Clubsatzung. Über die Aufnahme entscheidet der gesamte Clubvorstand. Sobald 2/3 der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung abgegeben haben, gilt der Bewerber als angenommen. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren haben weder Stimmrecht noch Pflichten. Der Besitz eines BMW-Fahrzeuges oder BMW Zweirades ist für die ordentliche Mitgliedschaft Voraussetzung zur Aufnahme in den BMW Club Marl - Wesel. Ausgenommen Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren.

(2) Außerordentliche Mitglieder können alle Personen werden, welche Ordentliche Mitglieder waren und die Ziele des BMW Clubs fördern wollen, ohne aber an den im §7 näher bezeichneten Rechten und Pflichten teilhaftig zu werden. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Wechselt ein Mitglied auf ein Fremdfabrikat um, so verliert er automatisch sein Wahlrecht. Darüber hinaus ist es gestattet, dass auch solche Personen an öffentlichen Clubveranstaltungen teilnehmen, die dem Club noch nicht als Mitglieder angehören. Sie besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bei physischen und Aufhören der eigenen Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

Freiwilliger Austritt: Dieser ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich drei Monate vor Jahresabschluss mitzuteilen. Ausschluss oder Streichung: Ein Ausschluss wegen Clubschädigendem Verhalten kann nur durch einen

a) mit 2/3 -Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstandes und

b) mit 2/3 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer vom Vorstand einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.

Der vollzogene Ausschluss kann dem Betroffenen in schriftlicher Form mitgeteilt werden.



Eine Berufung gegen einen Ausschluss oder eine Streichung ist innerhalb acht Tagen nach Zustellung an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Zur Streichung eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand bei gleichzeitiger Verständigung der betroffenen Person befugt, sofern diese trotz dreimaliger Mahnung durch drei Monate hindurch mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist.

§6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und Erhebungsmodus der Beiträge, sowie über eine einmalige Aufnahmegebühr entscheidet die Jahreshauptversammlung. Die eingehenden Beträge einschließlich der Aufnahmegebühr werden vom Clubkassenwart verwaltet. Mitgliedsbeiträge müssen Aktive und Passive Mitglieder leisten. Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres von den Beiträgen freigestellt. Bei freiwilligen Austritt werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

§7 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, die Clubeinrichtungen kostenlos zu nutzen, soweit wie möglich, sowie an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ist grundsätzlich gleichwertig. Jede Person besitzt nur eine Stimme. Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es, ganz allgemein den Interessen und Zielen des BMW Clubs nach bestem Vermögen zu dienen, die Satzungen und Beschlüsse diszipliniert zu beachten und die von der Jahreshauptversammlung festgelegten Beitragsleistungen pünktlich und vollständig zu erbringen.

§8 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind die Vollversammlung und der Gesamtvorstand. Die Vollversammlung umfasst sämtliche ordentlichen Mitglieder des Clubs. Außerordentliche Mitglieder haben hierbei lediglich beratende Funktion. Die Vollversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. (ordentliche Jahresversammlung). Hierzu ist schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Eine außerordentliche Vollversammlung kann bei Vorliegen gewichtiger Gründe, die im Interesse des Vereins liegen, vom gesamten Clubvorstand oder auf Antrag von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Außerdem finden regelmäßige Clubabende statt. Die Termine hierfür werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

1. Entgegennahme des anlässlich der Jahreshauptversammlung vom Gesamtvorstand über das vorhergegangene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) vorzulegenden Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes (2. Präsident, Kassenwart, Schriftführer).
2. Die Wahl eines neuen Vorstandes (2. Präsident, Kassenwart, Schriftführer) erfolgt grundsätzlich geheim. Sämtliche Vorstandsmitglieder können bei Bewährung wiedergewählt werden. Hierzu bedarf es mindestens der Anwesenheit von einem Drittel der ordentlichen Clubmitglieder. Erforderlich ist die einfache Stimmenmehrheit für einen Kandidaten. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleiben bis zur Wahl des 2. Präsidenten, Kassenwart und Schriftführer im Amt. Wird für ein Amt im Gesamtvorstand nur ein Kandidat vorgeschlagen, dann ist die Wahl durch offene Abstimmung mit Feststellung des Gegenstimmen und Enthaltungen zulässig. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Viertel aller Clubmitglieder kann der Gesamtvorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied jederzeit mit zwei Drittel Stimmenmehrheit abberufen werden.
1. Wahl von Kassenprüfern, 2. Präsidenten, Schriftführer
2. Satzungsänderungen
3. Festlegung des Clubbeitrages
4. Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
5. Beschlussfassung über die vom Gesamtvorstand oder von ordentlichen Clubmitgliedern vorgelegten Anträge

Die Satzung kann nur mit zwei Drittel aller stimmberechtigten geändert werden. Eine Änderung des §9 Nr.1 hinsichtlich der Wahl zu 1. Präsidenten und Gründer sowie Rechteinhaber werden mit Wirkung zum 10.12.2006 unwiderruflich festgesetzt. Unangetastet bleiben Anträge auf die weiteren Satzungsänderungen, diese sind mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung allen Clubmitgliedern durch den 1. Vorsitzenden bekannt zu geben. Jede Versammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt in allen Fällen der 1. Vorsitzende. Über alle gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, dass der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter gegenzeichnen muss.



§9 Mitglieder des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem

1. Präsident

Gründer und Rechteinhaber

2. Präsident

1. Beisitzer

Kassenwart

Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse,
- b) Entscheidung in allen Clubangelegenheiten, zu deren Regelung die Vollversammlung nicht einberufen werden muss.
- c) Organisation und Abwicklung des Clublebens.

§10 Vertretung nach außen

Der BMW-Club Marl wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

Vereinsintern wird bestimmt, dass grundsätzlich der 1. Vorsitzende den Club vertritt. Der 1. Vorsitzende, in seiner Verhinderung, der 2. Vorsitzende, ist berechtigt, Bekanntmachungen des Clubs zu unterfertigen. Dasselbe gilt auch für die Abwicklung der allgemeinen Clubkorrespondenz mit anderen BMW Clubs

Die Führung dieser Korrespondenz mit den vorgenannten Vereinigungen kann durch Ermächtigungen des 1. Vorsitzenden dem Schriftführer übertragen werden. In besonders gelagerten Fällen, über die der 1. Vorsitzende zu entscheiden hat, kann ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnungsberechtigt sein.

§11 Auflösung des BMW Clubs

Die Auflösung des Clubs kann zum Ende eines laufenden Jahres durch den Gründer und Rechteinhaber in Form des 1. Präsidenten mit der Einberufung des weiteren Vorstandes beschlossen werden. Etwaiges Guthaben wird nach Abzug der zu Erwartenden Kosten der Auflösung an die derzeitigen Aktiven Mitglieder Ausbezahlt. Der Rechteinhaber des Clubnamens belibt auch nach der Auflösung Stefan Sindermann.

Ende der Satzung

Satzung erstellt und mit allen Mitgliedern beschlossen und Verkündet.

Marl 13.11.2016

